

Soweit auf die Tat der Befehl Nr. 160 des Oberbefehlshabers der SMAD vom 3. Dezember 1945 anzuwenden ist oder wenn es sich um Verbrechen gegen Gesetze und Verordnungen handelt, die der Sicherung der Ernährung und Versorgung der Bevölkerung dienen, ist das beschleunigte Verfahren unbeschränkt zulässig.

(2) Die Aburteilung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Sie ist abzulehnen, wenn bei der Anwendung des Befehls Nr. 160 die Todesstrafe zu erwarten ist. Der ablehnende Beschluß ist unanfechtbar.

#### §4

(1) Der Verteidiger kann die dem Gericht vorliegenden Akten, von dem Zeitpunkt ab einsehen, in dem der Staatsanwalt bei Gericht den Antrag auf Aburteilung in beschleunigtem Verfahren stellt. Durch die Akteneinsicht darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

(2) Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die im § 148 Abs. 2, 3 der Reichsstrafprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen gestattet.

#### §5

Das Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung im Regierungsblatt in Kraft.

### Fünfter Abschnitt

## Vorbereitung der Hauptverhandlung

### Terminsanberaunung.

#### §213

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaunt.

Anm.t Durch Art. 2 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) waren die §§ 213 und 215 gestrichen worden.